



GEMEINDEAMT SCHÄFFERN

Bezirk Hartberg-Fürstenfeld - Steiermark

An das
Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13
Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz

Dorfstraße 7/3
8244 Schöffern

DVR 0688983
UID: ATU50573204

Tel: 03339 / 7070

Fax: 03339 / 7070-4

E-Mail: gde@schaeffern.steiermark.at
Homepage: www.schaeffern.at

IBAN: AT91 3804 1000 0200 0099

BIC: RZSTAT2G041

Bearbeiter: Bgm. Winkler / Gamperl

GZ: ABT13-10.10-E48/2014-47

Schöffern, am 27.03.2014

Ggst: Einwendung der Gemeinde Schöffern zum Entwurf einer Verordnung der Stmk. Landesregierung zum Entwicklungsprogramm zum Sachbereich Luft

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Schöffern erhebt fristgerecht innerhalb offener Frist (Auflagefrist ist 14.04.2014) eine Einwendung gegen den Verordnungsentwurf der steiermärkischen Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm zum Sachbereich Luft erstellt wird.

Unter § 3 Abs.4 des Verordnungsentwurfes betreffend „raumplanerische Maßnahmen zur Erreichung der Ziele“ ist festgelegt, dass bei der Neufestlegung von Siedlungsschwerpunkten und aus Anlass der Revision im Hinblick an die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr werktags vier Kurse pro Tag und Richtung als Mindesterschließungskriterium erforderlich sind.

Für alle Siedlungsgebiete in der Gemeinde Schöffern ist aufgrund der Lage im „außer-alpinen Hügelland“ gemäß geltendem Regionalem Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (ehemaliger politischer Bezirk) Hartberg, LGBL Nr. 37/2010, die künftige Baulandentwicklung auf insgesamt 3.000 m² beschränkt. Dies stellt bereits einen wesentlichen regionalpolitischen Eingriff in die Gemeindeautonomie dar.

Ausgenommen von der 3.000 m²-Beschränkung ist lediglich der überörtliche Siedlungsschwerpunkt Schöffern (gem. geltendem REPRO). Ebenso ausgenommen wären im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde festzulegende Örtliche Siedlungsschwerpunkte, sofern die 4 Buspaare nachgewiesen werden können.



GEMEINDEAMT SCHÄFFERN

Bezirk Hartberg-Fürstenfeld - Steiermark

Durch das neue Mindesterschließungskriterium für Örtliche Siedlungsschwerpunkte mit werktags vier Kursen pro Tag und Richtung durch den öffentlichen Personennahverkehr werden daher künftig größere Ortsteile massiv in ihrer Entwicklung beschränkt, für die aufgrund Größe, Lage und Nutzungsdurchmischung sowie der Entwicklungsziele des geltenden 3. Örtlichen Entwicklungskonzeptes die Festlegung als Örtlicher Siedlungsschwerpunkte nachweisbar sind. Dies sind insbesondere die beiden Ortsteile Götzendorf und Elsenau im südlichen Gemeindegebiet.

Götzendorf:

Der nutzungsdurchmischte Ortsteil Götzendorf weist laut den vorliegenden statistischen Daten der Gemeinde Schöffern (Stand 11.03.2014) 43 Wohngebäude mit 139 Einwohnern, davon 131 Hauptwohnsitze, auf. Aufgrund des gegebenen Baulandbedarfs ist in absehbarer Zeit mit einer Konsumation der max. zulässigen 3.000 m² für Bauland-Neufestigungen zu rechnen. Für den mittel- bis langfristigen Baulandbedarf der ortsansässigen Bevölkerung von Götzendorf könnte in Zukunft daher kein Bauland mehr zu Verfügung gestellt werden. Aufgrund des Baulandbedarfs für die ortsansässige Bevölkerung sowie der steiermarkweiten Tendenz zu kleineren Haushaltsgrößen wäre sodann mit einem nicht gewünschten Bevölkerungsrückgang im Ortsteil Götzendorf zu rechnen.

Elsenau:

Der nutzungsdurchmischte Ortsteil Elsenau liegt im Talraum des Schöffernbaches im Nahebereich der Landesstraße L423 Elsenauerstraße und wird an Schultagen derzeit mit mehr als 4 Buspaaren täglich erschlossen. Aufgrund der geplanten Einschränkung auf künftig vier Kurspaare werktäglich an Stelle von schultäglich könnte auch der Ortsteil Elsenau künftig nicht mehr als Örtlicher Siedlungsschwerpunkt festgelegt werden und wäre die planmäßige Entwicklung dieses Siedlungsgebietes gestoppt.

Für beide Ortsteile würde dadurch eine massive Einschränkung eintreten und nur mehr ein Bruchteil der im geltenden 3. Siedlungsleitbild für den mittel- bis langfristigen Baulandbedarf festgelegten Baulandpotenziale konsumiert werden können.

Aufgrund der Bestimmungen des Entwurfs zum Entwicklungsprogramm zum Sachbereich Luft in Verbindung mit dem geltenden regionalen Entwicklungsprogramm wäre die künftige Siedlungsentwicklung der Gemeinde Schöffern einzig auf den Hauptort beschränkt. Der Hauptort ist jedoch aufgrund seiner topografischen Situation sowie Verfügbarkeiten von Grundstücken in seinen



GEMEINDEAMT SCHÄFFERN

Bezirk Hartberg-Fürstenfeld - Steiermark

Entwicklungsmöglichkeiten nur bedingt weiterentwickelbar. Aufgrund des bestehenden Baulandbedarfs und insbesondere der aufgrund des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Luft bedingten massiven Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten in den südlichen Ortsteilen Götzendorf und Elsenau ist von einer Bevölkerungsabwanderung aus der Gemeinde Schäßfern und somit einer weiteren Ausdünnung des ländlichen Raumes nach Rechtskraft dieses SAPROs auszugehen. Mit einem weiteren Bevölkerungsabgang in die angrenzenden Bundesländer Burgenland und Niederösterreich ist jedenfalls bei Umsetzung dieses Programmes zu rechnen.

§ 3 Abs. 4 des Verordnungsentwurfes ist somit in jeder Hinsicht rechtstaatlich und unter dem Blickwinkel des Legalitätsprinzips bedenklich. Dies zunächst wegen der unklaren Formulierung, aus der sich vermutlich ergibt, dass Siedlungsschwerpunkte nur dort ausgewiesen werden dürfen, wo es werktags wenigstens vier Kurse eines öffentlichen Personenverkehrsmittels gibt. Das heißt, es liegt in der Hand von Nahverkehrsunternehmen, die Zulässigkeit einer raumplanerischen Maßnahme zu bestimmen. Die Erfahrung lehrt, dass Siedlungsplanung und Planung der Verkehrserschließung insoweit aufeinander abgestimmt werden müssen, dass die Planung der Verkehrserschließung auf die Planung der Siedlungsentwicklung Rücksicht nehmen muss. Hingegen kann nicht verlangt werden, dass eine Siedlungsentwicklung nur dort stattfinden darf, wo es bereits eine Verkehrserschließung durch einen vom Ordnungsgeber quantifizierten öffentlichen Personennahverkehr zu einem bestimmten Zeitpunkt gibt. Damit würde jeglicher Entwicklungsplanung im Sinne der von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich anzustrebenden Nachhaltigkeit der bestehenden und historisch begründbaren Siedlungsräume, insbesondere Götzendorf und Elsenau, durch den Ordnungsgeber derogiert.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass selbst der überörtliche Siedlungsschwerpunkt Schäßfern (gem. geltendem REPRO) nicht die erforderlichen vier Kurspaare werktags durch den öffentlichen Personennahverkehr nachweisen kann. Deshalb wäre bei Rechtskraftwerdung dieses SAPROs jedenfalls und unverzüglich das REPRO Hartberg den geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. Dies hätte wiederum zur Folge, dass die im Vorblatt unter Punkt 5 (Kostenfolge) angegebene Kostenneutralität Lügen gestraft werden müsste.

Die Ausdünnung des öffentlichen Personennahverkehrs im ländlichen Raum ist ein Faktum, bei dem die Gemeinden wenig bis keine Steuerungsmöglichkeiten haben. Eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr im Ausmaß von vier Kursen pro Werktag und Richtung als zwingendes Mindestfordernis für die



GEMEINDEAMT SCHÄFFERN

Bezirk Hartberg-Fürstenfeld - Steiermark

Neufestlegung von Siedlungsschwerpunkten vorzusehen, ist eine unannehmbare Einschränkung der Selbstbestimmtheit der Gemeinde Schäßfern.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass sich der Gemeinderat der Gemeinde Schäßfern entschieden gegen den § 3 Abs. 4 des Verordnungsentwurfes zum Entwicklungsprogramm Sachbereich Luft wendet, da durch diese Verordnung eine weitere Schwächung des ländlichen Raumes und ein massiver Eingriff in die Planungsautonomie der Gemeinde Schäßfern eintreten würde.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

(Josef Winkler)